

Institutionelles Schutzkonzept Des BDKJ Diözese Münster e.V.

Inhalt

Einleitung.....	3
Risikoanalyse.....	3
Personal/ Persönliche Eignung.....	3
Personalauswahl und -entwicklung.....	3
Erweiterte Führungszeugnisse	3
Aus und Fortbildung	4
Verhaltenskodex des BDKJ Diözese Münster.....	4
Beschwerdeweg	7
Interventionsverfahren	8
Qualitätsmanagement.....	8
Präventionsfachkraft.....	9
Beschluss und Veröffentlichung.....	9

katholisch.

politisch.

aktiv.

Einleitung

Die folgenden Seiten bilden das Institutionelle Schutzkonzept des BDKJ Diözese Münster e.V.. Dieses wurde nach den Vorgaben und Ausführungsbestimmungen der Präventionsordnung des Bistums Münster erarbeitet und geschrieben.

Risikoanalyse

Als Dachverband der katholischen Jugendverbände im Bistum Münster unterstützt der BDKJ Diözese Münster die Arbeit seiner Mitglieds- und Regionalverbände. Seine wichtigste Aufgabe besteht in der Interessenvertretung seiner Mitglieder in Kirche, Gesellschaft und Staat. Er versteht sich als Sprachrohr der Kinder und Jugendlichen.

Als Dachverband führt der BDKJ Diözese Münster in der Regel keine eigenen Veranstaltungen mit, bzw. für Kinder und Jugendliche durch. Bei Aus- und Fortbildungsangeboten, wie beispielsweise die Gruppenleiter*innen-Ausbildung, tritt der BDKJ Diözese Münster als Kooperationspartner der Abteilung 220 Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene des Bistums Münster auf. Hier findet das Schutzkonzept der Abteilung 220 Anwendung.

Personal/ Persönliche Eignung

Personalauswahl und -entwicklung

Im Rahmen von Bewerbungs- und Einstellungsgesprächen wird das Thema Prävention mit den Bewerber*innen und zukünftigen Mitarbeiter*innen besprochen. Dabei wird die Wichtigkeit des Themas für den BDKJ Diözese Münster benannt. Insbesondere werden sie über die im Verhaltenskodex beschriebenen Umgangsformen hingewiesen und darüber informiert, dass sie diese bei einer Einstellung anerkennen und einhalten müssen.

Des Weiteren werden sie auf die getroffenen Regelungen zur Aus- und Fortbildung im Bereich Prävention und auf die Vorlagepflicht eines erweiterten Führungszeugnisses hingewiesen.

In den regelmäßig stattfindenden Personalgesprächen wird das Thema Prävention (Nähe-Distanz, wertschätzender und respektvoller Umgang) besprochen und individuelle Fortbildungsbedarfe ermittelt.

Erweiterte Führungszeugnisse

Alle Mitarbeiter*innen des BDKJ Diözese Münster legen bei der Einstellung und im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren entsprechend der gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, sowie der zu diesen Paragrafen erlassenen Ausführungsbestimmungen, ein erweitertes Führungszeugnis vor.

Die Einsicht in die Führungszeugnisse erfolgt durch den BDKJ Diözesanvorstand oder einer von ihm delegierten Person. Die Dokumentation der Einsichtnahme und die Aufforderung zur Wiedervorlage ist an die Personalsachbearbeitung delegiert.

Eine Einsichtnahme bei ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen erfolgt bei wiederkehrenden Veranstaltungen und bei Veranstaltungen mit Übernachtung, an denen Kinder und Jugendliche oder Erwachsene schutz- und hilfebedürftige Personen teilnehmen. Verantwortlich für den Prozess der Einsichtnahme ist in diesen Fällen der*diejenige der*die den*die Ehrenamtliche*n einsetzt. Die

Einsichtnahme selbst erfolgt durch den BDKJ Diözesanvorstand oder eine von diesem beauftragte Person.

Die Einsichtnahme wird digital bei der Präventionsfachkraft dokumentiert.

Aus und Fortbildung

Alle Mitarbeiter*innen nehmen an einer Präventionsschulung gemäß §9 der Präventionsordnung für das Bistum Münster teil.

Der Umfang der Präventionsschulung bemisst sich an dem Tätigkeitsprofil der*des hauptberuflichen oder ehrenamtlichen Mitarbeiter*in. Dabei sollen aufgrund der Wichtigkeit des Themas alle Mitarbeiter*innen mindestens eine Basisschulung absolvieren.

Folgende Kriterien sind zu beachten:

- Teilnahme an einer Basisschulung (sechs Stunden) (alle Mitarbeiter*innen, die keine zwölfstündige Präventionsschulung benötigen)
 - Die*Der Mitarbeiter*in hat teilweise Kontakt zu Kindern und Jugendlichen.
 - Die*Der Mitarbeiter*in kommt selten mit dem Thema sexualisierte Gewalt in Berührung und kann diesen Kontakt direkt an die Präventionsfachkraft weitervermitteln.
- Teilnahme an einer Intensivschulung (zwölf Stunden) (Vorstandsmitglieder und Verwaltungsleitung)
 - Die*Der Mitarbeiter*in hat häufig Kontakt zu Kindern und Jugendlichen.
 - Die*Der Mitarbeiter*in hat Personalverantwortung.
 - Die*Der Mitarbeiter*in muss bei Anfragen sprachfähig/auskunftsfähig sein.

Laut Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung nehmen alle hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen mindestens alle fünf Jahre nach der ersten Präventionsschulung an Fortbildungen zur Vertiefung der Thematik teil.

Die Teilnahme an einer Präventionsschulung bzw. Vertiefungsschulung wird in der Personalakte dokumentiert.

Verhaltenskodex des BDKJ Diözese Münster

Der Verhaltenskodex wurde mit allen Mitarbeiter*innen der Diözesanstelle des BDKJ erstellt. Dieser wird von allen zur Kenntnis genommen und eingehalten.

Beim Verhaltenskodex wird zum Teil explizit auf das Verhalten in der Dienststelle und bei Veranstaltungen mit schutzbedürftigen Personen eingegangen.

Allgemeine Verhaltensweisen

- Wir sind Vorbilder und achten unsere und die Grenzen anderer.
- Wir sprechen Fehlverhalten aktiv an.
- Wir sind offen, auf Fehlverhalten angesprochen zu werden und unser Verhalten zu reflektieren und zu verändern.

Sprache, Wortwahl und Kleidung

- Wir sprechen respektvoll miteinander.
- Wir gehen wertschätzend miteinander um.
- Wir kommunizieren sachbezogen. Dabei formulieren wir unsere Anliegen ehrlich, deutlich und klar, damit keine Missverständnisse aufkommen.
- Wir vermeiden verletzende und sexualisierte Sprache.
- Sollte es zu einem Vorfall von verletzender und sexualisierter Sprache kommen, gehen wir wie folgt vor:
 - o Wenn möglich
 - Klären wir Grenzüberschreitung im persönlichen Gespräch.
 - Binden wir die*den Präventionsbeauftragte*n ein.
 - Binden wir externe Unterstützung ein.
- Wir achten auf angemessene Kleidung.

Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz

- Die Achtung unterschiedlicher Grenzen wird immer gewahrt und eingehalten.
- Ein*e Jede*r muss sich ihre*seine eigenen Grenzen bewusst machen. Nur so können sie auch gegenüber anderen deutlich gezogen werden.
- Die Balance zwischen Nähe und Distanz muss gewahrt werden. Das bedeutet, dass die Mitarbeiter*innen ihre Grenzen klar artikulieren und diese auch gewahrt werden.
- Es muss deutlich artikuliert werden, ob und wenn gemeinsames Zeitverbringen erwünscht ist. Dabei beruht dieses immer auf Freiwilligkeit.
- Eine Kommunikation, die die nötige Balance zwischen Nähe und Distanz wahrt, ist wichtig (z.B. „Darf ich reinkommen ...?“)
- Bei teambildenden Treffen und Ausflügen der Dienstgemeinschaft achten wir auf die Grenzen aller Mitarbeiter*innen. Dazu sind vorherige Abneigungen anzufragen und ggf. Wünsche zu berücksichtigen. Rückfragen im Vorfeld der Zusammenkünfte sind zuzulassen. Es gibt immer die Möglichkeit die Situation zu verlassen.
- Bei Veranstaltungen des BDKJ wird durch Strukturen Schutz geschaffen, zum Beispiel durch eine Vorstellungsrunde und dem Klären von Begrüßungsritualen.
- Bei Irritationen während einer Veranstaltung werden unterschiedliche Beziehungen zwischen Teilnehmer*innen offen geklärt.
- Wir achten auf eine offene Kommunikationskultur, um intransparente Absprachen zwischen Bezugspersonen und schutzbedürftigen Personen zu vermeiden.
- Es müssen (Zeit-)Räume geschaffen werden, mögliche Grenzüberschreitungen anzusprechen.

Angemessener Körperkontakt

- Grundsätzlich sollte es keinen Körperkontakt geben.
- Ausnahmen sind Begrüßung und Verabschiedung oder besondere Situationen (Geburtstag, etc.). Auch in diesen Situationen wird auf die individuellen Bedürfnisse einer*eines jeden Einzelnen geachtet.
- Es muss immer eine Möglichkeit zum Ausstieg aus der Situation geben.
- Wir nehmen als Bezugspersonen im sensiblen Umgang mit Körperkontakten unsere eigenen Grenzen, sowie die Verantwortung dafür wahr.
- Wir setzen uns klar dafür ein, dass unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherungen nicht erlaubt sind.

Beachtung der Intimsphäre

- Wir achten die Intimsphäre sowohl im körperlichen als auch im emotionalen Bereich.
- Dabei ist das eigene Maß zu kennen ebenso wichtig, wie das der Kolleg*innen.
- Unangemessenes Verhalten im emotionalen Bereich (beschämende Witze und Kommentare, unangemessene Bemerkungen über intime/sexuelle Themen, unreflektierte Spiele) bleibt aus.
 - o Sollten sie dennoch in der Dienststelle vorkommen, muss die*der Betroffene oder eine andere Person deutlich Stellung dagegen beziehen und das klärende Gespräch suchen.
 - Sollte Diejenige*Derjenige sich dazu nicht in der Lage fühlen, so ist diese Klärung auch durch Kolleginnen und Kollegen möglich.
 - o Sollten sie dennoch bei einer Veranstaltung des BDKJ vorkommen, muss die Leitung deutlich Stellung dagegen beziehen und das klärende Gespräch suchen.
- Bei Veranstaltungen des BDKJ werden zu Beginn klare Regeln aufgestellt, um die Intimsphäre zu schützen und Transparenz zu schaffen. Bei Missachtung werden entsprechende Konsequenzen gezogen.
- Wir überprüfen unsere Angebote in Bezug auf die Gruppe und ihrer einzelnen Mitglieder, hinsichtlich der Gefährdung der Intimsphäre.

Umgang mit Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Es wird auf eine geeignete Text- und Bildauswahl geachtet.
- Bei persönlichen Accounts bei sozialen Netzwerken darf jede*r Einzelne selbst entscheiden, ob sie*er Freundschaftsanfragen von Verbandler*innen annehmen möchte oder nicht. Es empfiehlt sich, die Intention des persönlichen Accounts zu reflektieren und dabei zu unterscheiden, ob dieser eher persönlichen oder dienstlichen Interessen dient.

Disziplinierungsmaßnahmen

Bei wiederholter Missachtung des Verhaltenskodexes gibt es unterschiedliche Stufen der Konsequenzen, von weichen zu schweren. Diese werden im Diözesanvorstand besprochen und ein weiteres Vorgehen entschieden.

- Vorgehen innerhalb der Dienststelle:
 - o Klärendes Gespräch
 - o Klärendes Gespräch mit Aktenvermerk
 - o Ermahnung
 - o Abmahnung
 - o Kündigung
- Vorgehen über die Dienststelle hinaus:
 - o Sollte es strafrechtlich relevante Fälle geben werden strafrechtliche Konsequenzen gezogen.

Regelungen für den Umgang mit dem Verhaltenskodex

- Bei Wahrnehmen unangemessenen Verhaltens sollte dieses umgehend thematisiert werden.
- Reaktionsmöglichkeiten sind...

- ... ein „Vier-Augen-Gespräch“ zwischen dem Opfer und der*dem Täter*in
 - ... ein „Vier-Augen-Gespräch“ zwischen einer*einem Beobachter*in und einer beteiligten Person.
 - ... ein „Vier-Augen-Gespräch“ mit einer Vertrauensperson, die frei gewählt werden kann.
- Es wird deutlich Position gegen die Grenzüberschreitung bezogen und deutlich gemacht, ob Handlungsbedarf besteht oder nicht.
 - Über eine Einrichtung einer anonymen Rückmeldemöglichkeit ist nachzudenken.
 - Wenn der Verhaltenskodex (wiederholt) von externen Personen missachtet wird, ist eine direkte Rückmeldung geboten. Es kann zum Ende der Zusammenarbeit führen. Die Kommunikation mit dem entsprechenden Verband/ der Organisation folgt.
 - Sollte es eine begründete Regelabweichung geben, so wird diese vor oder nach der Abweichung erklärt und begründet werden.

Beschwerdeweg

Bei Vorkommnissen von (sexualisierter) Gewalt und Grenzüberschreitungen im Rahmen von Veranstaltungen oder in der Geschäftsstelle des BDKJ Diözese Münster gelten folgende Beschwerdewege:

Mitarbeiter*innen und Teilnehmer*innen können sich persönlich, per E-Mail oder telefonisch an die im Vorstand für das Thema verantwortliche Person oder eine weitere Vertrauensperson aus dem Diözesanvorstand wenden. Diese zeigen sich gesprächsbereit und nehmen den Vorfall ernst. Im Falle von sexualisierter Gewalt wird den vereinbarten Handlungsleitfäden gefolgt, die alle Mitarbeiter*innen bei der Präventionsschulung zur Kenntnis genommen haben.

Als externe Beratungsstellen empfehlen wir:

Beratungsstelle im DKSB Münster

Hilfen für Kinder, Jugendliche, Eltern und Fachkräfte

Berliner Platz 33

48143 Münster

Telefon: 0251 47180

Telefax: 0251 511478

info@kinderschutzbund-muenster.de

www.kinderschutzbund-muenster.de

Zartbitter Münster e. V.

Beratungsstelle für Jugendliche und Erwachsene mit sexuellen Gewalterfahrungen

Berliner Platz 8

48143 Münster

Telefon: 0251 4140555

Telefax: 0251 4840578

zartbitter@muenster.de

www.zartbitter-muenster.de

Interventionsverfahren

An dieser Stelle werden zwei Szenarien zu unterscheiden:

1. Beratungsanfragen von Jugendverbänden oder Regionalverbänden (zu Vorfällen)
2. Krisen bei Veranstaltungen in eigener Trägerschaft

Beratungsfragen:

Eine Beratung zu Präventionsfragen findet ausschließlich durch ein Mitglied des Diözesanvorstandes statt. Personen aus Ortsgruppen von Verbänden, die sich beim BDKJ Diözesanvorstand melden, werden nach einem Gespräch zur weiteren Beratung und Begleitung an die Diözesanebene des Jugendverbandes vermittelt.

Als weitere Anlaufstelle kann nach Bedarf an die Präventions- oder Interventionsstelle des Bistums Münster vermittelt werden.

Krisen bei eigenen Veranstaltungen:

Sollte es zu einem Vorfall während einer eigenen Veranstaltung kommen, wird ein Krisenstab einberufen, der aus mindestens zwei Vorstandsmitgliedern und einer verantwortlichen Person der Veranstaltung besteht. Gegebenenfalls kann das Referat Öffentlichkeitsarbeit oder ein*e weitere Expert*in hinzugezogen werden. Alle Entscheidungen werden durch den Krisenstab getroffen.

Eine Einbeziehung anderer (kirchlicher und staatlicher) Stellen wird im Einzelfall entschieden. Denkbar sind dabei Jugendamt, Strafverfolgungsbehörden, Interventionsstelle des Bistums Münster.

Qualitätsmanagement

Entsprechend der Präventionsordnung und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen wird dieses Schutzkonzept spätestens alle fünf Jahre durch den BDKJ Diözesanvorstand oder im Auftrag (und unter Beteiligung) dessen überprüft und gegebenenfalls angepasst. Dabei werden die Beteiligungsvorgaben entsprechend der Präventionsordnung beachtet.

Bei strukturellen Veränderungen wird das Schutzkonzept auch vor Ablauf der 5 Jahre überprüft. Ebenso wird im Falle eines Vorkommnisses, im Bereich der sexualisierten Gewalt, im Diözesanverband das Schutzkonzept im Rahmen der Aufarbeitung des Falls einer Überprüfung unterzogen.

Sollte es entweder im kirchenrechtlichen oder staatsrechtlichen Kontext zu Gesetzesänderungen kommen, wird das Schutzkonzept ebenfalls auf diese Änderungen hin überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Wie bei neuen Mitarbeiter*innen, wird auch bei einem Wechsel im Vorstandsteam des BDKJ Diözesanverbandes im Rahmen der Einarbeitung bzw. Übergabe dieses Schutzkonzept besprochen. Verantwortlich dafür ist das (bisher) für das Thema verantwortliche Vorstandsmitglied.

katholisch.

politisch.

aktiv.

Präventionsfachkraft

Für den BDKJ Diözesanverband wird in der Regel, dass für den Themenbereich zuständige Vorstandsmitglied als Präventionsfachkraft beauftragt.

Die BDKJ Regionen können in Absprache mit dem BDKJ Diözesanvorstand ebenfalls das Vorstandsmitglied des BDKJ DV Münster als Präventionsfachkraft beauftragen. Darüber wird eine gesonderte Vereinbarung geschlossen.

Beschluss und Veröffentlichung

Dieses Schutzkonzept wurde in der Vorstandssitzung vom 16.12.2020 beschlossen. Das Schutzkonzept wurde bei der Präventionsstelle eingereicht. Die Diözesanstelle wurde über das Schutzkonzept informiert.

katholisch.

politisch.

aktiv.